

Satzung

des Vereins

autismus Vogtland e. V.

Übersicht der Paragraphen

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Finanzierung
- § 3 Selbstlosigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Organe des Vereins
- § 6 Beurkundung der Beschlüsse
- § 7 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung
- § 8 Gesetzliches, Gerichtsstand

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1.

Verein trägt den Namen autismus Vogtland e.V. - Vereinigung zur Förderung autistischer Menschen.

1.2.

Er hat seinen Sitz in Auerbach und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Chemnitz eingetragen.

1.3.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Finanzierung

2.1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung vom 1.1.1977.

Zweck des Vereins ist die Förderung, Betreuung und soziale Eingliederung autistischer Kinder, Jugendlicher und Erwachsener, ohne Benachteiligung aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität.

2.2.

Der Verein kann seine Betreuungsmaßnahmen in Form der offenen, halboffenen und der geschlossenen Fürsorge durchführen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

2.2.1.

Schaffung und Unterhaltung von geeigneten vorschulischen, schulischen und nach-schulischen Förderstätten bzw. Lebensbereichen in Form eigenständiger Institutionen sowie in Zusammenarbeit mit Institutionen anderer bestehender und geeigneter Initiativen und Einrichtungen.

2.2.2.

Beratung und Hilfe für Eltern zur häuslichen Betreuung autistisch Behinderter, einschließlich der Mitwirkung geeigneter Therapeuten im familiären Bereich.

2.2.3.

Gezielte Information an Eltern, Therapeuten, Pädagogen und alle, die in Verbindung mit behinderten Menschen stehen in Bezug auf die durch den Autismus bestehenden besonderen Probleme.

2.2.4.

Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere Aufklärungsarbeit über die Situation der autistischen Menschen und Ihrer Eltern.

2.2.5.

Das Angebot von zusätzlichen Betreuungs- und Entlastungsleistungen nach §39 und § 45b SGB XI (Elfte Sozialgesetzbuch) für Berechtigte Personen nach §45a SGB XI.

2.3.

Der Verein legt Wert auf eine enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen, privaten, wissenschaftlichen Einrichtungen sowie anderen Verbänden, die eine Förderung und eine bessere soziale Eingliederung behinderter Menschen zum Ziel haben.

2.4.

Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke werden geeignete Mittel durch Beiträge, Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt.

§3 Selbstlosigkeit

3.1.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke.

3.2.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.3.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

3.4.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

4.1.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

4.2.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag.

4.3.

Jedes Mitglied muss einen Beitrag zum Nutzen des Vereins leisten. Der jährliche Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung im Voraus und durch die Betragsordnung festgesetzt. Alle Mitglieder sind zu höheren Leistungen aufgerufen.

4.4.

Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch den Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt (Kündigung der Mitgliedschaft) oder durch Ausschluss.

4.5.

Ein freiwilliger Austritt aus dem Verein ist nach vorangegangener schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Eine eventuelle Beitragsschuld für das laufende Jahr wird dadurch jedoch nicht berührt und bleibt bestehen.

4.6.

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist, so kann es durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.

§5 Organe des Vereins

sind der Vorstand (5.1.) und die Mitgliederversammlung (5.2.)

5.1.

Der Vorstand

5.1.1.

Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Er hat mindestens 4, höchstens 7 Mitglieder.

5.1.2.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, der Kassenwart sowie der Schriftführer. Es sind jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes zusammen vertretungsberechtigt, von denen eines der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss.

5.1.3.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für 24 Monate (2 Jahre) in sein Amt gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind, im Vereinsregister eingetragen sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

5.1.4.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

5.1.5.

Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

5.1.6.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen, wenn diese von der Mitgliederversammlung in der nächsten Sitzung genehmigt werden. Für alle anderen Satzungsänderungen gilt § 7. Sie müssen von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

5.1.7.

Es ist grundsätzlich statthaft, dass auch Nichtvorstandsmitglieder, die aber die Vereinsmitgliedschaft besitzen müssen, vereinliche Außenkontakte wahrnehmen. Dies setzt jedoch das schriftliche Einverständnis des Vorstandes voraus. Die derart legitimierten Personen sind dann aber für ihr Tun und Lassen voll verantwortlich und haftbar.

5.2.

Die Mitgliederversammlung

5.2.1.

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich in den ersten fünf Kalendermonaten einzuberufen.

5.2.2.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von 10 % sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

5.2.3.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Ladungsfrist von vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Bei Tagesordnungspunkten, deren Erledigung der Eile bedürfen, kann die Benachrichtigungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. Dies gilt jedoch nicht für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

5.2.4.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig

5.2.4.1.

Wahl und Abberufung des Vorstandes

5.2.4.2.

Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes.

Zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, prüfen Buchführung einschließlich Jahresabschluss und berichten über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung. Sie beantragen die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

5.2.4.3.

Festsetzung der Betragsordnung für die Mitglieder.

5.2.4.4.

Beschlussfassung über Vereinsausschluss eines Mitgliedes nach Maßgabe des § 4.6..

5.2.4.5.

Satzungsänderungen, siehe hierzu § 5 Ziffer 5.1.6.

§6 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Der Versammlungsleiter und der Protokollführer müssen getrennte Personen sein und werden zu Beginn der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die erstellten Protokolle müssen von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§7 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

7.1.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Für den Beschluss, die Satzung zu ändern, ist eine Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Beschlüsse, die eine Satzungsänderung oder eine Auflösung des Vereins zum Inhalt haben, können nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

7.2.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband autismus Deutschland e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§8 Gesetzliches, Gerichtsstand

8.1.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

8.2.

Sollte eine Bestimmung der Satzung unwirksam oder undurchführbar sein, so soll das die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berühren. Es gelten dann diejenigen Regelungen, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen möglichst nahe kommen. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Satzung.

8.3.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Auerbach.

21. März 2015